

Newsletter Nr. 3 der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

14.12.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Kurz vor Weihnachten möchten wir Sie in unserem dritten Newsletter in 2022 noch auf einige wichtige und teils sehr erfreuliche Dinge hinweisen, die in den letzten Tagen und Wochen beschlossen wurden. So kann das Firmenfitnessprogramm Hansefit nunmehr zum 01.02.23 starten. Außerdem wurde endlich der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst auch für den kirchlichen Bereich übernommen. Rückwirkend wird zudem die Wegstreckenentschädigung je gefahrenem dienstlichen Kilometer befristet erhöht und zu guter Letzt wird der Beitragssatz zur Zusatzversorgungskasse leicht erhöht. Bei Rückfragen sind wir natürlich gerne ansprechbar für Sie!

Ihre Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf

1. Hansefit

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Kirchenkreisvorstand unserem Antrag entsprochen hat, allen Mitarbeitenden des Kirchenkreises zu den von uns vorgeschlagenen Konditionen die Mitgliedschaft bei Hansefit zu ermöglichen und das Programm damit zum **1. Februar 2023** starten kann.

Alles, was Sie tun müssen (sofern Sie teilnehmen wollen), ist, den beiliegenden Anmeldebogen vollständig ausgefüllt bis spätestens zum **15.01.23 im Kirchenamt in Wunstorf** einzureichen. Mit Einreichung des Antrages erklären Sie sich einverstanden, dass die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 39,75 € und anschließend monatlich 20 € von Ihrem Nettogehalt einbehalten werden. Dafür haben Sie dann Zugang zu allen Fitnessstudios, Bädern etc., die Partner von Hansefit sind. Die Liste können Sie sich im Internet ansehen, wie auch über die Handy-App, die Sie sich für die Benutzung von Hansefit herunterladen müssen. Eine Information zu der App, wie auch weitere Informationen zu Hansefit insgesamt liegen diesem Flyer ebenfalls bei.

Nach Anmeldung über das Kirchenamt erhalten Sie kurz vor Beginn des Programmes einen Brief, mit einem Freischaltcode, mit dem Sie sich über die Handy-App freischalten lassen können. Anschließend können Sie alle Vorteile von Hansefit nutzen.

Sollten Sie bereits bestehende Verträge mit z.B. Fitnessstudios haben, lohnt es sich, dies schnellstmöglich bei Ihrem bisherigen Anbieter anzusprechen. Sollte Ihr bisheriger Anbieter auch als Mitglied bei Hansefit angeschlossen sein, so können diese Verträge in der Regel während Ihrer eigenen Mitgliedschaft bei Hansefit ruhend gestellt werden, damit keine doppelten Kosten für Sie anfallen. Sollte dies nicht der Fall sein, lohnt es sich ggfls. Ihren alten Vertrag zu kündigen.

Selbstverständlich können Sie auch nach dem 01.02.23 noch mit dem Programm beginnen. Eine spätere Anmeldung ist immer bis zum 15. eines jeden Monats für den darauffolgenden Monat möglich. Auch hier gilt, wie oben, dass die Anmeldung bis zum 15. des Vormonats in dem begonnen werden soll, im Kirchenamt in Wunstorf eingegangen sein muss.

Ihre Mitgliedschaft kündigen können Sie ebenfalls monatlich zum Monatsende, also z. B. bis zum 28.02. um zum 31.03. aufzuhören. Die Kündigung muss ebenfalls rechtzeitig im Kirchenamt in Wunstorf eingereicht werden (Posteingang beachten).

Alle Daten hier noch einmal leicht erklärt:

1. Interesse am Programm teilzunehmen?

➔ Dann Anmeldeboden vollständig (Starttermin, Geburtsdatum, Anschrift, Vorname, Name und Unterschrift) ausfüllen und bis zum 15.01.23 (oder 15. eines anderen Monats für späteren Beginn) im Kirchenamt Wunstorf einreichen

2. Handy-App herunterladen

3. Ggfls. bisherige Verträge kündigen oder ruhend stellen

4. Warten auf den Brief mit Freischaltcode

➔ Freischaltcode über die Handy-App eingeben und Mitgliedschaft aktivieren

5. Spaß haben und genießen!!!

Bitte beachten Sie, dass vertraglich vorgesehen ist, dass nach Möglichkeit mindestens 20 Mitarbeitende am Programm teilnehmen werden. Interesse bei uns angemeldet haben bisher deutlich mehr. Dennoch hoffen wir, dass Sie bei einem grundsätzlichen Interesse möglichst auch das von uns anvisierte Datum zum 1. Februar 2023 bereits nutzen, damit nach Möglichkeit die Mindestteilnehmendenzahl zum Startzeitpunkt auch bereits erreicht ist.

Hinweis für Mitarbeitende, bei denen der Kirchenkreis nicht der Arbeitgeber ist:

Leider gilt dieses Angebot (noch) nicht für Beschäftigte der Kirchengemeinden. Wir haben den Kirchenkreisvorstand gebeten, auch für diese Beschäftigten eine Lösung anzubieten, indem Verabredungen zwischen den einzelnen Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis getroffen werden. Beschäftigte der Kirchengemeinden, die Interesse an diesem Angebot haben, ermuntern wir daher hiermit, dies sowohl gegenüber Ihrem Arbeitgeber als auch gegenüber dem Kirchenkreis kundzutun, um schnellstmöglich zu einer Umsetzung auch für Sie zu kommen.

Die Mitarbeitervertretung hofft, dass sich alle Interessierten über den Abschluss dieses Programmes freuen, wir bedanken uns hiermit noch einmal herzlichst beim Arbeitgeber, dem Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, über die Ermöglichung dieses Programmes und wünschen allen Teilnehmenden viel Spaß!

2. Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst

Lange wurde darauf gewartet und viele haben sich schon gefragt, warum es immer noch keine neuen Informationen gibt, aber nun hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) in ihrer Sitzung am 24.11.22 endlich im Gleichklang mit den Kommunen den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 18. Mai 2022 für die kirchlichen Mitarbeitenden, für die der sog. „SuE-Tarif“ des TVöD-V (VKA) Anwendung findet, übernommen.

Das bedeutet für diejenigen, die unter diesen Tarif fallen folgende Verbesserungen:

1. SuE-Zulage und Regenerationstage

Mitarbeitende in den Erziehungsberufen (EGr S 2 bis S 11a) erhalten rückwirkend ab 1. Juli 2022 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130 €. Für die Mitarbeitenden in der Sozialarbeit (ohne Kita-Leitungen) beträgt diese Zulage 180 €. Die Auszahlung für 2022 erfolgt mit dem Dezembergehalt.

Außerdem haben alle Mitarbeitenden ab dem Jahr 2022 Anspruch auf zwei Regenerationstage im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche, ansonsten anteilig. Die Möglichkeit, zu den Regenerationstagen noch zwei weitere freie Tage gegen die vereinbarte SuE-Zulage von monatlich 130 € bzw. 180 € umzuwandeln, gibt es ab 2023.

Mit den Arbeitgebern konnten folgende Einführungsregelungen vereinbart werden: Die Regenerationstage des Jahres 2022 können bis zum 30.09.2023 in Anspruch genommen werden. Auch der Wunsch, in 2023 die SuE-Zulage in zusätzliche freie Tage umzuwandeln, muss den Arbeitgebern spätestens bis zum 28.02.2023 schriftlich mitgeteilt werden.

2. Freistellung zur Vorbereitung und Qualifizierung

Mit Übernahme des SuE-Tarifabschlusses haben jetzt auch die kirchlichen Mitarbeitenden in den Erziehungsberufen Anspruch auf zusätzliche 30 Stunden im Jahr bezahlte Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung. Der bereits gesetzlich vorgeschriebene Umfang von Vorbereitungszeiten wird damit erweitert.

3. Zulage für Praxisanleiter*innen und Eingruppierungsverbesserungen

Mitarbeitende, deren Aufgaben die Praxisanleitung von Nachwuchskräften zu mindestens 15 % beinhalten, erhalten zukünftig eine monatliche Zulage in Höhe von 70 €.

Die Erweiterung der Protokollerklärung zur „besonders schwierigen fachlichen Tätigkeit“ durch die Aufnahme von Facherzieher*innen, Gruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Kinderschutzhelfkraft, die nach § 8a SGB VIII bestellt worden ist, schafft die Möglichkeit, viel mehr Mitarbeitende in die S 8b einzugruppieren.

Mit Übernahme des Tarifabschlusses wurden weitere Verbesserungen zur Berechnung der Durchschnittsbelegung, zum Schutz von Herabgruppierungen von Kita-Leitungskräften und Stufenlaufzeiten vereinbart.

Noch ein Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die genannten Beschlüsse so zwar bereits rechtsverbindlich sind, aber derzeit das Verfahren und die Durchführung dieser Beschlüsse noch nicht abschließend geklärt sind. Die Landeskirche wird in Kürze weitere Durchführungshinweise zu den einzelnen Punkten des Tarifabschlusses (insbesondere auch Fallgestaltungs- und Berechnungsbeispiele zu den Regenerations- und Umwandlungstagen) vorlegen. Ihr Arbeitgeber wird Sie dann zeitnah hierüber informieren.

Bitte sehen Sie zu diesem Zeitpunkt von Nachfragen in dieser Angelegenheit ab, da auch wir an dieser Stelle erst weitere Informationen benötigen.

3. Befristete Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Wir alle kennen es, steigende Inflation, Öl, Gas, Benzin, Diesel, Lebensmittel, einfach alles wird teurer... Aber immerhin, für den Bereich der dienstlichen Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, gibt es hier eine kleine Erleichterung:

Aufgrund der hohen Energiepreise hat der Landessynodalausschuss in seiner Sitzung am 10. November 2022 glücklicherweise beschlossen, die befristete Erhöhung der Wegstreckenentschädigung des Landes Niedersachsen zu übernehmen.

Das bedeutet, dass mit Wirkung vom **01. November 2022 bis zum 30. Juni 2023** die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke von derzeit 0,30 € je gefahrenen Kilometer auf nunmehr 0,38 € je gefahrenen Kilometer erhöht wird.

Dies ist sicherlich für viele nur eine kleine Erleichterung, aber immerhin eine, die wir Ihnen dennoch gerne mitteilen.

4. Erhöhung des Beitragssatzes der Zusatzversorgungskasse KZVK Hannover

Zum 01.01.2023 wird der Beitragssatz zur Zusatzversorgungskasse erhöht.

Alle kirchlich Beschäftigten in der Hannoverschen Landeskirche sind bei der KZVK Hannover durch ihren Anstellungsträger versichert. Die Anstellungsträger zahlen zusätzlich zum Arbeitsentgelt einen Beitrag an die KZVK. Es handelt sich um eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

Seit dem 01.02.2016 werden die Mitarbeitenden mit einem Eigenanteil an der Umlage zur KZVK beteiligt. Diese Umlage setzt sich derzeit folgendermaßen zusammen:

4 % des Beitragssatzes zahlt der Anstellungsträger, 1,3 % zahlen Anstellungsträger und Mitarbeitende hälftig, also je 0,65 %.

Der Verwaltungsrat der KZVK hat nun beschlossen, die Beiträge zum 01.01.2023 auf 6 % anzuheben. Damit erhöht sich auch der Eigenanteil der Mitarbeitenden zur Zusatzversorgungskasse auf insgesamt 1 % des Beitrages. Der Anteil der Arbeitgeber erhöht sich zum 01.01.2023 auf insgesamt 5 %.

Da die im Punktemodell eingerechnete Verzinsung der Guthaben bei der derzeitigen Lage auf dem Kapitalmarkt nicht zu erwirtschaften ist, ist die Erhöhung des Umlagesatzes notwendig geworden, um die Leistungszusage aus der Zusatzversorgungskasse dauerhaft erfüllen zu können.

5. Grüße der Mitarbeitervertretung und Hinweis auf geschlossenes Büro

Die Mitarbeitervertretung wünscht allen Mitarbeitenden und ihren Familien, Angehörigen, Freunden, Verwandten, Bekannten und allen, die hierbei vergessen wurden, noch eine besinnliche Adventszeit, ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und hoffentlich erholsame und ruhige Tage zwischen den Feiertagen und natürlich dann einen guten Rutsch und Start in das neue Jahr 2023!

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache:

Das Büro der Mitarbeitervertretung ist in der Zeit vom **27.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023** geschlossen. In dringenden Fällen sind wir aber per **E-Mail** für Sie erreichbar. Bitte schreiben Sie uns eine E-Mail, sofern Sie in der Zeit Kontakt mit uns aufnehmen möchten.

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de eine Abmeldung senden.

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf
An der Liebfrauenkirche 5-6
31535 Neustadt a. Rbge.
Tel. 05032/5914
FAX 05032/96 69 96 0
eMail MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de
Homepage: www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de